

# FlüchtlingsRAT

## NRWe.V.

Gefördert von:



## SCHNELLINFO 8/2008, 29. August 2008

Die PDF-Version des Schnellinfos finden Sie auf unserer Homepage zum Download und bequemen Ausdrucken (Aktuelles > Schnellinfo > Schnellinfos 2008 > SCHNELLINFO 8/2008).

### Inhaltsverzeichnis

#### **IN EIGENER SACHE**

- Bitte um Zusendung von Veranstaltungen in NRW zur Interkulturellen Woche und Tag des Flüchtlings 2008

#### **HERKUNFTSLÄNDER**

- Syrien: Rückübernahmeabkommen liegt jetzt vor

#### **EUROPA**

- FRONTEX: Beteiligung der Bundespolizei in 2007 kostete 245.000 Euro - Zahl der entdeckten Bootsflüchtlinge unbekannt

#### **DEUTSCHLAND**

- Aktionsprogramm der Bundesregierung: Statusverbesserung für geduldete BildungsinländerInnen
- Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Referentenentwurf „Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz“ – Regelung zu Härtefallkommissionen sollen entfristet werden
- Rückgang der Visa zum Ehegattennachzug bzw. Familienzusammenführung
- Bundesregierung weist Kritik an Erfordernis von Deutschkenntnissen beim Ehegattennachzug zurück
- Neue Erkenntnisse zur psychiatrischen Versorgung im Kosovo – Dr. Gierlichs in der ZAR
- Detailliertere Asylstatistik auf Anfrage der Linksfraktion
- Bundesregierung: Kritik an Umsetzung der Aufnahmeleitlinie ist nicht zutreffend
- Rückkehr einer Libanesin nach Berlin nach ihrer Abschiebung in die Türkei

#### **REGIONALES AUS NRW**

- 17 Abschiebungen nach Afghanistan aus NRW in 2007 und 2008
- Aus den Initiativen: Die Verfahrensberatung der GGUA in Schöppingen
- Kollateralschäden sicherheitsrechtlicher Befragungen - Ein Kommentar von Dr. Ulrike Löw, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der GGUA Flüchtlingshilfe

#### **AKTIONEN**

- Studie über Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland - Aufruf zur Unterstützung
- 30.08.2008 – Bundesweiter Aktionstag „Tag ohne Abschiebungen“

#### **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE**

- Verwaltungsgericht Münster setzt die Dublin-Überstellung eines Yeziden aus dem Irak nach Schweden aus
- VG Ansbach setzt Dublin-Überstellung eines Yeziden nach Griechenland aus
- Erlass des IM NRW: Reiseausweise für Personen aus dem Kosovo
- OVG NRW: Freiwilligkeitserklärung für Iraner zumutbar – Revision zur grundsätzlichen Klärung zugelassen
- Bundesrat veröffentlicht „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Sicherheitsabfrage“
- VG Düsseldorf: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG für Ägypter wegen drohender Retraumatisierung
- BAMF Trier: Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen Krankheit und Traumatisierung (Kosovo)
- BAMF Trier: Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 für Afghanen nach Konversion zum Christentum
- OVG Nordrhein-Westfalen: Reiseausweise trotz Sozialbezügen/Somalia kann Personalhoheit nicht ausüben
- OVG NRW zum Widerrufsverfahren nach drei Jahren und dem dann entstehenden Ermessensspielraum
- LG Paderborn: Verlängerung der Sicherungshaft eines afrikanischen Flüchtlings mit nicht geklärt Identität rechtswidrig
- OLG Celle: Entscheidung zur vorläufigen Festnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG
- Materialien
- Termine

Wie Sie den Flüchtlingsrat NRW unterstützen können:

**Mitglied werden – Spenden – Sachspenden über SocialBay - Spendenshop** (Einkaufen für den Flüchtlingsrat NRW) - **Praktikum und ehrenamtliche Mitarbeit**

---

## IN EIGENER SACHE

---

### **Bitte um Zusendung von Veranstaltungen in NRW zur Interkulturellen Woche und Tag des Flüchtlings 2008**

Der Flüchtlingsrat NRW bittet wie im letzten Jahr um Mitteilung, welche Veranstaltungen in NRW zum Tag des Flüchtlings am 4.10.2008 und im Rahmen der Interkulturellen Woche(n) vom 28.09. bis 04.10.2008 geplant sind. Wir beabsichtigen, eine entsprechende Übersicht an Pro Asyl weiterzuleiten und versuchen nach Möglichkeit die Veranstaltungen auf unserer Homepage anzukündigen.

Ein paar Veranstaltungen sind uns schon zugesendet worden, diese übernehmen wir in unsere Übersicht.

Alle weiteren Veranstaltungen bitten wir nach Möglichkeit in das **Formular** einzutragen, das Sie auf unserer Homepage unter **Aktionen > Interkulturelle Wochen und Tag des Flüchtlings in NRW > Veranstaltungsübersicht für NRW 2008** erhalten. Tragen Sie dort bitte folgende Angaben ein: Veranstalter / Initiative; Art der Veranstaltung / Titel; Ort, Datum und Uhrzeit; Homepage / Link) und senden uns die Datei zurück an [koenig@frnrw.de](mailto:koenig@frnrw.de) oder per Fax 0201/89908-15.

Zu Erinnerung: die Liste aus dem letzten Jahr kann eingesehen werden auf unserer Homepage unter **Aktionen > Interkulturelle Wochen und Tag des Flüchtlings in NRW**.

Vielen Dank!

Weitere Infos : <http://www.interkulturellewoche.de/>

---

## HERKUNFTSLÄNDER

---

### **Syrien: Rückübernahmeabkommen liegt jetzt vor**

Das Durchführungsprotokoll zum Rückübernahmeabkommen zwischen Deutschland und Syrien sowie das Abkommen selbst liegen uns jetzt vor und können auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Herkunftsländer > Syrien** herunter geladen werden (wir berichteten in Schnellinfo 7/2008).

---

## EUROPA

---

### **FRONTEX: Beteiligung der Bundespolizei in 2007 kostete 245.000 Euro - Zahl der entdeckten Bootsflüchtlinge unbekannt**

Heute im Bundestag berichtet am 25.07.2008:

Berlin: (hib/HLE) 148 Beamte der Bundespolizei haben sich im Jahr 2007 an insgesamt sechs Operationen der europäischen Grenzschutzagentur Frontex beteiligt. Die größte Operation war "NAUTILUS" im Gebiet vor Malta und der italienischen Insel Lampedusa im Mittelmeer, an der sich allein 95 Beamte beteiligten, schreibt die Bundesregierung in einer Antwort (16/9888) auf eine Kleine Anfrage (16/9558) der Grünen-Fraktion. Für "NAUTILUS" und eine kleinere Operation mit dem Namen "HERMES", die die italienische Insel Sardinien und das umliegende Seegebiet betraf, wurden zwei seeflugtaugliche Hubschrauber der Bundespolizei zur Verfügung gestellt. Für die Beteiligung an den sechs Operationen seien Kosten von insgesamt 245.000 Euro entstanden. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass die personellen und finanziellen Ressourcen von Frontex den aktuellen strategischen und operativen Anforderungen entsprechen, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Frontex soll die EU-Mitgliedstaaten besonders bei der Sicherung der Außengrenzen unterstützen. Fragen nach der Zahl der durch die Frontex-Operationen entdeckten Bootsflüchtlinge konnte die Regierung nicht beantworten. Darüber lägen keine amtlichen Erkenntnisse vor. Die Wahrnehmung des Grenzschutzes im jeweiligen Mitgliedstaat auch bei Frontex-Einsatzmaßnahmen erfolge allein in nationaler Verantwortung und nach nationalem Recht. "Dies gilt auch für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung statistischer Daten", heißt es in der Antwort.'

### **Aktionsprogramm der Bundesregierung: Statusverbesserung für geduldete BildungsinländerInnen**

Im Zuge der neusten Erkenntnisse zur Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung am 16. Juli 2008 in Berlin ein Aktionsprogramm vorgestellt, wie dem Fachkräftemangel in naher Zukunft gegengesteuert werden soll. Hierzu gibt es mittlerweile einen Referentenentwurf vom 29.07.2008 mit dem Titel Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (s. Artikel unten). Unter anderem betrifft dies auch junge Geduldete, die in Deutschland integriert sind und hier ihre Schullaufbahn absolvierten, so genannte BildungsinländerInnen, denen aber häufig durch den Aufenthaltsstatus der Eltern eine Aufenthalts- und Ausbildungsperspektive verwehrt bleibt.

So soll jungen Geduldeten, die sich weniger als 4 Jahre in Deutschland aufhalten ein erleichterter Zugang zu einer Ausbildung gewährt werden, allerdings ohne dass sich während der Ausbildung ihr Aufenthaltsstatus ändert. Dieser Punkt soll in Form einer Ministerverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates umgesetzt werden.

Weiter sollen Geduldete, die gut integriert sind und erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten. Hierfür soll durch Änderung des 2. Kapitels 4. Abschnitt "Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit" des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete eingeführt werden. Trotzdem werden auch in solchen Fällen Ausschlusskriterien, wie die der Altfallregelung in § 104a Abs. 1 AufenthG, Anwendung finden.

Ebenfalls von dieser Gesetzesneuerung betroffen sind geduldete Absolventen und Absolventinnen einer Hochschule, deren Abschluss in Deutschland anerkannt ist, und die zwei Jahre lang durchgängig in einem ihren Qualifikationen entsprechenden Beruf gearbeitet haben. Sie erhalten ebenso wie geduldete Fachkräfte, die zwei Jahre in einer Beschäftigung tätig waren, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung.

#### **Weitere Infos:**

Aktionsprogramm der Bundesregierung – "Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland", herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16. Juli 2008 in Berlin,

[http://www.bmas.de/coremedia/generator/26946/2008\\_07\\_16\\_aktionsprogramm\\_fachkraefte.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/26946/2008_07_16_aktionsprogramm_fachkraefte.html)

### **Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Referentenentwurf „Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz“ – Regelung zu Härtefallkommissionen sollen entfristet werden**

Am 29.07.2008 veröffentlicht die Bundesregierung einen Referentenentwurf zum oben erwähnten Aktionsprogramm mit dem Kurztitel „Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz“. In voller Länge heißt der Titel „Gesetz zur arbeitsmarktagäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Anpassung der Rechtslage an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten“. Hier werden unter anderem ein neuer § 18a in das Aufenthaltsgesetz eingeführt (Arbeitserlaubnis für qualifizierte Geduldete) und der § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) geändert. Zudem wird die Regelung zu Härtefallkommissionen entfristet.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband nimmt mit seinem Schreiben vom 08.08.2008 Stellung zu dem Referentenentwurf. Mit dem neu geschaffenen § 18a Abs. 1 AufenthG soll qualifizierten Geduldeten die Möglichkeit gegeben werden, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung zu bekommen. Dies wird vom Paritätischen begrüßt. Er stellt aber fest, dass praktisch nur wenige Geduldete davon profitieren werden, da es zahlreiche einschränkende Bedingungen gebe. Erstens gebe es aufgrund der bisherigen, einschränkenden Rechtslage wenige Geduldete, die die Anforderungen an die Qualifikation erfüllen, zweitens werden die Qualifikationen, die im Heimatland erworben wurden, oft nicht anerkannt und drittens finden gut qualifizierte Migranten zumindest am Anfang häufig nur unterqualifizierte und -bezahlte Tätigkeiten. Sie können so nicht der Bedingung, mind. 2 Jahre in einem Beruf ihrer Qualifikation durchgängig zu arbeiten, gerecht werden.

Der Paritätische schlägt folgende Änderungen vor: Es sollte genügen, wenn der Geduldete über entsprechende Qualifikationen verfüge und die zukünftige Tätigkeit dieser Qualifikation angemessen sei. Es wird kritisiert, dass die restriktiven Bedingungen aus der Bleiberechtsregelung übernommen wurden. Das darüber hinaus geforderte

Sprachniveau B1 sieht der Paritätische als unverhältnismäßig hoch an, besonders für Forscher an Universitäten, da dort die Sprache meistens Englisch sei.

Als weitere Beschränkung im § 18a Abs. 3 AufenthG wird kritisiert, dass qualifizierte Geduldete, deren Asylantrag offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die aber seit mehreren Jahren eine Duldung besitzen, trotzdem von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein sollen.

§ 18a AufenthG solle mit dem § 60a AufenthG (Duldung) verzahnt werden, damit Geduldete, die noch nicht die vollen 2 Jahre Berufstätigkeit nachweisen können, aber den Anforderungen Deutschlands an qualifizierte Arbeitskräfte genügen, nicht in Gefahr geraten, abgeschoben werden zu können.

Zu Art. 1.3 und 1.6 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte wird die Senkung der Mindestgehaltsgrenze begrüßt, gleichzeitig die neu geschaffenen Widerrufsmöglichkeiten innerhalb der ersten 5 Jahre kritisiert.

Die Aufhebung des Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, also die Entfristung der Härtefallregelung gemäß § 23a AufenthG wird vom Paritätischen ausdrücklich begrüßt.

Sie erhalten den Referentenentwurf und die Stellungnahme auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Soziale Situation > Arbeit** oder über die Geschäftsstelle.

### **Rückgang der Visa zum Ehegattennachzug bzw. Familienzusammenführung**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 24.07.2008 (BT-Drs. 16/10052) auf eine Anfrage der Linksfraktion vom 07.07.2008 (BT-Drs. 16/9939) neue Zahlen zu den Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der Anfragen von der FDP-Fraktion (BT-Drs. 16/4242) vom 01.02.2007 und von der Linksfraktion (BT-Drs. 16/7953) vom 18.02.2008 entsteht folgendes Bild. Danach ist in 2008 ein leichter Anstieg der bewilligten Visa zur Familienzusammenführung nach dem Einbruch der Zahlen nach der Änderung des Zuwanderungsgesetzes am 28.08.2007 festzustellen, der jedoch weit unter dem Vorjahresniveau liegt.

Die Bundesrepublik hat am 15.12.2007 als Antwort auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zum Stand der Integration von Frauen mit Migrationshintergrund mitgeteilt, dass die Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug seit 2002 rückgängig sei. Begründet wurde der Umstand mit einer rückläufigen Zahl an Zuwanderern seit Mitte der 90er Jahre und dem Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten in die EU. Im Jahr 2002 wurden 85.305 Visa erteilt, im Jahr 2006 waren es 50.300 Visa.

Seit dem Jahr 2007 wurde das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) verschärft, vor allem in Hinblick auf die Sprachkenntnisse. Nachzügler müssen nun in ihrem Heimatland die deutsche Sprache erlernen, die mit einem Sprachnachweis überprüft wird. Das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF) muss erreicht werden. Dies gilt für all diejenigen Visaanträge, die ab dem 28.08.07 gestellt wurden, bzw. zwischen dem 28.05.2007 und dem 28.08.2007, zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht entscheidungsreif waren.

Danach gab es zahlenmäßig einen großen Einbruch, wie die Bundesregierung am 24.07.2008 auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion mitteilte.

Im Jahr 2007 und in den ersten zwei Quartalen 2008 wurden folgende Anzahl Visa zum Ehegattennachzug erstellt:

- I. Quartal 07: 7.176
- II. Quartal 07: 7.245
- III. Quartal 07: 6.199
- IV. Quartal 07: 3.296
- I. Quartal 08: 4.408
- II. Quartal 08: 5.567

Nachdem die Anzahl nach der Gesetzesänderung im August 2007 stark zurückgegangen war, gibt es seit 2008 einen leichten Anstieg zu verzeichnen, der aber noch nicht wieder das Niveau von 2007 erreicht.

Die meisten Visa wurden an Staatsangehörige der Türkei erstellt (3.183), gefolgt von der Russischen Föderation (930), Marokko (597), Thailand (595) und der Ukraine (402).

Das Erlernen der Sprache solle die Integration fördern und der Ausübung von Schein- und Zwangsehen vorbeugen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Erwerben einfacher deutscher Sprachkenntnisse in jedem Land für jeden Migranten machbar sei.

### **Quellen:**

- Antwort der Bundesregierung vom 24.07.2008 auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion vom 07.07.2008, BT-Drs. 16/10052, Anfrage BT-Drs. 16/9939

- Antwort der Bundesregierung vom 18.02.2008 auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion vom 29.01.2008, BT-Drs. 16/8175, Anfrage BT-Drs. 16/7953
- Antwort der Bundesregierung vom 27.11.2007 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.11.2007, BT-Drs. 16/7288, Anfrage BT-Drs. 16/6941

## **Bundesregierung weist Kritik an Erfordernis von Deutschkenntnissen beim Ehegattennachzug zurück**

Heute im bundestag (hib) berichtet am **08.07.2008**:

Berlin: (hib/HLE) Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse vor der Einreise mit dem Völkerrecht vereinbar ist. Dies teilt sie in einer Antwort (16/9722) auf eine Anfrage (16/9496) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit. Darin weist die Regierung auch Vermutungen zurück, die Menschenrechtsorganisation "Human Rights Watch" habe die Verschärfung des Ehegattennachzugsrechts nach Deutschland kritisiert.'

## **Neue Erkenntnisse zur psychiatrischen Versorgung im Kosovo – Dr. Gierlichs in der ZAR**

Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs informiert in der Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) vom 05.06.2008 über neue Erkenntnisse zur psychiatrischen Versorgungslage im Kosovo. Schon im Sommer 2006 informierte Dr. Gierlichs dort über grundlegende Versorgungsengpässe, und stellt nun eine ähnliche, tendenziell noch schlechtere Situation fest.

### 1. Häufigkeit schwerer psychischer Erkrankungen:

Die Studie „Long-term Sequels of War, Social Functioning and Mental Health in Kosovo“ vom KRCT, dem kosovarischen Gesundheitsministerium, dem dänischen Flüchtlingsrat und Prof. Dr. Thomas Wenzel, Koordinator der „Section on Psychological Consequences of Torture & Persecution“ der World Psychiatric Association weist Ende 2006 auf eine hohe Zahl von psychischen Erkrankungen im Kosovo hin. Dazu zählen PTBS, die bei 22,05% der Erkrankungen liegt, und Depression, die bei 41% liegt. Für spezifische Ursachen der PTBS werden die kumulative Wirkung des chronischen psychosozialen Stresses vor dem Krieg, die hohe Exposition gegenüber mehrfachen traumatischen Ereignissen während des Kriegs, Vergewaltigungserfahrungen, Flucht und Vertreibung und die erzwungene Rückkehr der Albaner gehalten. N. Morinas Untersuchungen weisen daraufhin, dass 87 % der PTBS-Kranken eine weitere Krankheitsdiagnose hatten. Zwei Drittel davon litten zusätzlich an einer Depression.

### 2. Die Versorgungslage:

Die KRCT sowie auch die UNKT-Studie bestätigen die Schätzungen Dr. Gierlichs von 2006 und stellen eine unübersehbar katastrophale Versorgungslage dar. Laut Gierlichs Angaben leben im Kosovo knapp 2 Millionen Menschen, von denen nach der KRCT Studie 27,7%, also ca. 550.000, ernsthaft krank sind. Sie werden von 62 Fachärzten und Fachärztinnen versorgt, d.h. für 8.900 ernsthaft kranke Menschen steht ein Arzt oder Ärztin zur Verfügung.

### 3. Juristische Interpretation

Die Lage im Kosovo werde, soweit aus medizinischer Sicht beurteilbar, in der Rechtsprechung zunehmend realistischer, aber auch weiterhin unterschiedlich eingeschätzt, so Gierlichs. Er kritisiert einzelne Punkte der Argumentation des Oberverwaltungsgerichts Münster.

Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster stuft z. B. die Wahrscheinlichkeit der Verschlimmerung einer psychischen Krankheit, wie etwa PTBS, wiederholt niedrig ein. Die Argumentation, dass psychische Krankheiten wie PTBS oder schwere Depressionen in den öffentlichen Institutionen der Gesundheitsversorgung und den Institutionen der privaten Organisationen sowie von niedergelassenen Therapeuten landesangemessen medikamentös und gesprächsweise behandelt werden könnten, hält Gierlichs für realitätsfremd und zynisch.

Gierlichs wirft dem Gericht mangelnde Kenntnisse in Epidemiologie bezüglich der Meinung vor, dass Krankheitshäufigkeiten in Zusammenhang mit ihrer regionalen Verteilung auf eine Bezugsgruppe zu bringen seien. Auch falsch zitierte Quellen sorgten für eine ungenaue Einschätzung der psychiatrischen Versorgungslage im Kosovo. So behauptete der Senat z. B., dass nur 10-25 % „der Betroffenen“ eine behandlungsbedürftige PTBS aufweisen. Als Quelle zitierte er die „Opferhilfe Hamburg“ und Prof. G. Fischer. Die Häufigkeitsangaben der Opferhilfe in ihrer Broschüre „Aktuelle Standards der Traumabehandlung“ würden sich auf inländische Klienten

und Patienten mit ihren typischen Traumatisierungen beziehen. Für Bürgerkriegs- und Folteropfer beschreibe Fischer ebenso wie die KRCT-Studie deutlich höhere Erkrankungsraten.

Sie erhalten den Artikel aus der ZAR auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

### Detailliertere Asylstatistik auf Anfrage der Linksfraktion

In ihrer Antwort (16/10043) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion (16/9938) teilt die Bundesregierung detaillierte Angaben zur Asylstatistik mit. Vergleichend für die Zeiträume Januar bis Juni 2007 und Januar bis Juni 2008 werden die Gesamtschutzquote, Daten zu Dublin-Überstellungen, minderjährigen Asylbewerbern und Widerrufsverfahren nach den 10 stärksten Herkunftsländern veröffentlicht. Im Folgenden geben wir eine vereinfachte Darstellung der Zahlen wieder.

	Januar bis Juni 2008		Januar bis Juni 2007	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Asylerstanträge gesamt</b>	11 011	100	8465	100
davon: Asylanträge für später eingereiste und hier geborene Kinder (§ 14a Abs. 2 AsylVfG)	1267	11,5	1894	21,8
Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	155	1,4	keine statistische Erfassung	
Unbegleitete Minderjährige 16 bis 18 Jahre	162	1,5	keine statistische Erfassung	
<b>Entscheidungen Asylverfahren</b>	10579	100	13557	100
Asylberechtigte nach Art 16 a GG	125	1,2	114	0,9
Genfer Flüchtlingskonvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG)	3402	32,2	1046	7,7
Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG	256	2,4	315	2,3
Gesamtschutzquote	3783	35,8	1475	10,9
<b>Widerrufsverfahren neu angelegt</b>	26449		8042	
Widerrufsverfahren Entscheidungen	19733	100	4925	100
davon: Widerruf	3427	17,4	3669	74,5
<b>Dublin-Überstellungen</b>				
Übernahmeersuchen	3139		2627	
Zustimmung des Mitgliedstaaten gesamt	2340		1760	
Vollzogene Überstellungen	1389		1026	

#### Weitere Quellen:

Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 14.07.2008

[http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Asylzahlen\\_Juni08.html](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/07/Asylzahlen_Juni08.html)

Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 09.07.2007

[http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/07/Asylzahlen\\_Juni07.html](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2007/07/Asylzahlen_Juni07.html)

#### Bundesregierung: Kritik an Umsetzung der Aufnahmeleitlinie ist nicht zutreffend

Die Kritik der EU-Kommission an Umsetzung der Aufnahmeleitlinie sei nicht zutreffend, so die Antwort der Bundesregierung vom 26.05.2008 auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 16/9273).

Die EU-Kommission hielt die Umsetzung der EU-Flüchtlingsaufnahmerichtlinie, bei der die darin enthaltenen Unterrichtspflichten "nicht vollständig übernommen" sind, für mangelhaft. Dennoch sei es nicht ersichtlich, worin die von der Kommission gerügten Umsetzungsdefizite bestehen sollten, so die Bundesregierung. Im Bericht der Kommission würden sich dazu keine Erläuterungen finden. Die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen sei vollständig erfolgt. Demnach hat die EU-Kommission die Klage wegen der verspäteten Umsetzung der Aufnahmerichtlinie zurückgenommen.

### **Rückkehr einer Libanesin nach Berlin nach ihrer Abschiebung in die Türkei**

Am 03.07.2008 kehrte die 51jährige Frau Khadra O. wieder nach Berlin zurück, nachdem sie drei Monate zuvor nach 27 Jahren von Berlin in die Türkei abgeschoben wurde. Die Härtefallkommission hatte sich für eine Aufenthaltserlaubnis ausgesprochen, wenn sie sich einen Pass besorgt und für ihren Lebensunterhalt sorgt, so die taz am 07.04.2008.

Durch eine Bescheinigung der libanesischen Botschaft vom Januar 2008 lässt sich nachgewiesen, dass Frau O. sich tatsächlich um einen Pass bemüht hat, nur nicht um einen türkischen, wie die Ausländerbehörde offenbar erwartete. Daher schob die Ausländerbehörde die Frau am 02.04.2008 ab. Der Flüchtlingsrat in Berlin hatte dagegen protestiert und erklärt, dass die Abschiebung in ein Land, in dem Frau O. nie gelebt hat, verstöße gegen jegliche menschenrechtlichen Grundsätze.

Frau O. wurde angebliche „Identitätstäuschung“ vorgeworfen, sie käme angeblich aus der Türkei und nicht wie von ihr angegeben aus dem Libanon. Das von der Ausländerbehörde veranlasste Strafverfahren gegen sie wegen Identitätstäuschung endete im Oktober 2006 mit einem Freispruch durch das Landgericht Berlin.

Der Flüchtlingsrat Berlin kritisiert dabei auch die Arbeit der "GE Ident", die das Aufenthaltsrecht in Berlin lebender kurdischer Flüchtlinge aus dem Libanon zu beenden versuchen, indem sie sich auf zweifelhafte Angaben türkischer Behörden und auf unrichtige türkische Geburtenregister stützen. Der Berliner Flüchtlingsrat fordert Innensenator Körting auf, endlich die mehr als zweifelhafte Tätigkeit der „GE Ident“ zu beenden.

---

## **REGIONALES AUS NRW**

---

### **17 Abschiebungen nach Afghanistan aus NRW in 2007 und 2008**

Nach aktuellen Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf wurden in 2007 9 Personen (darunter keine Familien und davon zwei Straftäter) und bis Anfang August 2008 8 Personen (darunter eine 5-köpfige Familie und zwei Straftäter) aus NRW nach Afghanistan abgeschoben.

### **Aus den Initiativen: Die Verfahrensberatung der GGUA in Schöppingen**

Aus GGUA Infobrief 7/2008, [www.ggua.de](http://www.ggua.de):

In der Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) Schöppingen, einer von zwei nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen für neu ankommende Asylsuchende, leistet die GGUA mit Dr. Brigitte Derendorf und Dominik Hüging die Asylverfahrensberatung.

Die Schwerpunkte der Asylverfahrensberatung liegen inhaltlich auf der „klassischen“ Beratung und Hilfe im Asylverfahren, Beratung und Unterstützung von kranken Flüchtlingen, allein stehenden Frauen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Brigitte Derendorf leitet ein Projekt des Europäischen Flüchtlingsfonds zur Beratung allein stehender Flüchtlingsfrauen, Dominik Hüging seit November 2007 ein Projekt der UNO-Flüchtlingshilfe zur Beratung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Diese beiden Gruppen haben einen besonders hohen Beratungsbedarf und nehmen dementsprechend einen großen Teil der Beratungszeit in Anspruch.

Aktuell ist der Wechsel der Erstaufnahme (d.h. die Unterbringung in den ersten Tagen nach der Ankunft in Deutschland) in Nordrhein-Westfalen ein Problem für die Verfahrensberatung. Die Beratung war bis zum 30.11.07 in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Düsseldorf, seit dem 01.12.07 ist die ZAB Dortmund zuständig. Die gut funktionierende Vernetzung mit den beteiligten Ämtern in Düsseldorf, vor allem aber mit den Kolleginnen der Asylverfahrensberatung in Düsseldorf wurden somit „gesprengt“, so dass in diesem Jahr der Kontakt zur ZAB Dortmund, zum Jugendamt Dortmund und natürlich der zu der neuen Kollegin in der Asylverfahrensberatung in Dortmund neu aufgebaut werden muss.

Auch der Beratung in sog. „Dublin-Fällen“ kommt ein immer größerer Stellenwert zu, da ihr Anteil an der Gesamtzahl der Asylanträge weiter steigend ist. In diesen Fällen ist ein anderer europäischer Staat für die

Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Hauptproblem sind hier die angeordneten Abschiebungen nach Griechenland, das die Mindeststandards für Asylverfahren und auch die internationalen Menschenrechte nicht einhält. Die Beratung in Dublin-Fällen ist oft sehr zeitintensiv und die Erfolgsquote im Verhältnis zum Aufwand ziemlich gering.'

## **Kollateralschäden sicherheitsrechtlicher Befragungen - Ein Kommentar von Dr. Ulrike Löw, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der GGUA Flüchtlingshilfe**

Aus GGUA Infobrief 7/2008, [www.ggua.de](http://www.ggua.de):

Münster macht mobil. Als erste Kommune in NRW wehren sich Vertreter der Stadt gemeinsam mit der Universität und politischen Parteien gegen den Fragebogen der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW. In dem umstrittenen Fragebogen müssen Ausländer aus 26 Staaten, bevor sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sicherheitsrelevante Fragen beantworten, wie z.B.: „Haben Sie sich in Deutschland jemals an politisch, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttätigkeiten beteiligt oder dazu aufgerufen?“

1992 musste ich ähnliche Fragen bei meiner Einreise in die USA beantworten. Eine Frage lautete: „Haben Sie vor, in den USA eine Straftat zu begehen?“ Schon damals fragte ich mich, wer hier wohl „ja“ ankreuzt. Die Terroristen des 11. September 2001 haben es offensichtlich nicht getan.

Können Sicherheitsfragebögen also wirklich eine höhere Sicherheit bieten? In einer öffentlichen Sitzung befragte der Ausländerbeirat der Stadt Münster hierzu Burkhard Schnieder, den Leiter des Referats für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten im Innenministerium NRW und seinen Mitarbeiter Gerald Muß, Leiter der Sicherheitskonferenz, der auch für den NRW-Fragebogen verantwortlich ist.

Fakt ist: Der Fragebogen hilft nicht dabei, auf Verdächtige aufmerksam zu werden. Auch Schnieder räumt ein, dass sicherlich kein Terrorist die Fragen wahrheitsgemäß beantworten werde. Ergäben sich hier jedoch Diskrepanzen zu anderen Erkenntnissen, so Schnieder, könne der Fragebogen aus „Fällen von Beweisnot“ heraushelfen. So sei z.B. die Ausbildung in einem Lager in Afghanistan bislang nicht strafbar. Wenn aber jemand diesbezüglich gelogen habe, bestünde ein Ausweisungsgrund.

Mit anderen Worten: Es müssen also bereits andere Verdachtsmomente vorhanden sein, um die Antworten des Fragebogens überhaupt mit irgendetwas abgleichen zu können. Wenn es diese Verdachtsmomente jedoch bereits gibt, wozu dann noch der Fragebogen, den im Übrigen auch all jene ausfüllen müssen, gegen die überhaupt kein konkreter Verdacht besteht? Es wird deutlich, dass der Fragebogen nicht einem Erkenntnisgewinn dient.

Schnieder begründet die sicherheitsrechtliche Befragung unter anderem mit der scharfen Kritik des Richters im „Al-Tawhid“-Prozess, der damals die Praxis des Ausländer- und Einbürgerungsrechts angriff: „Bei frühzeitiger Abschiebung wäre Deutschland nicht nur von einer ernststen Anschlagsgefahr verschont geblieben, sondern man hätte sich, abgesehen von der Sozialhilfe, auch zwei überaus teure Strafverfahren ersparen können.“ (WDR Panorama, 26.10.2005)

Und in der Tat ist der Fragebogen vor allem ein Rechtsinstrument: Er soll Abschiebungen ermöglichen, für die es sonst keine rechtliche Handhabe gäbe. Hierzu muss dem Betroffenen nicht die Beteiligung an terroristischen Aktivitäten nachgewiesen werden, sondern es reicht, wenn er bei der sicherheitsrechtlichen Befragung die Unwahrheit gesagt hat. In dem Moment greift § 54 Nr. 6 AufenthG und die „Ausweisung im Regelfall“. In der Begründung heißt es ausdrücklich: „Der Nachweis solcher unrichtiger Angaben [genügt] für die Ausweisung. Ein darüber hinausgehender Nachweis eines Kontakts zum Terrorismus ist nicht erforderlich.“

Mit diesem Gesetz kann man Menschen also bereits vor jeder Planung terroristischer Anschläge präventiv ausweisen, nach dem Motto: „Ich weiß, was du nächsten Sommer eventuell einmal tun könntest (vielleicht auch nicht, aber es könnte ja sein...).“ Die Brisanz dieser Regelung ist in kritischen Kommentaren zum Fragebogen bislang kaum thematisiert worden. Dort herrscht Empörung über den Inhalt einzelner Fragen, oder es werden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beantwortungspflicht geäußert. Regelmäßig fallen auch Begriffe wie „Generalverdacht“ und „Rasterfahndung“.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2006 sind nämlich Rasterfahndungen grundsätzlich nur noch bei „konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter“ erlaubt. Eine „allgemeine Bedrohungslage“, wie sie seit den Terroranschlägen von New York und Washington "praktisch ununterbrochen" besteht, reiche nicht aus. Anwälte prüfen daher auch bereits, ob die massenhafte Datenermittlung, wie sie durch den Sicherheitsfragebogen erfolgt, verfassungswidrig ist. Doch nehmen wir einmal an, der Fragebogen bleibt, und § 54 Nr. 6 AufenthG kann angewendet werden. In diesem Fall frage ich mich, wie es möglich ist, dass jemand aus Terrorschutzgründen ausgewiesen werden kann, ohne dass man ihm Terrorkontakte nachgewiesen hat. Tatsächlich wird hier die im Strafgesetzbuch verankerte Unschuldsvermutung in eine Schuldvermutung umgewandelt. Normalerweise gilt jede

Person so lange als unschuldig, bis ihre Schuld in einem Rechtsverfahren nachgewiesen wurde. Im vorliegenden Fall jedoch reicht bereits eine Schuldvermutung aus, um die Ausweisung zu erwirken. Diese Schuld nimmt der Gesetzgeber dann an, wenn der Befragte unwahre Angaben gemacht hat.

Ohne an dieser Stelle ein Plädoyer für die Lüge halten zu wollen, möchte ich doch zu bedenken geben, dass Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen den Impuls verspüren können, Dinge zu verschweigen. Und dass nicht jeder, der in der Sicherheitsbefragung lügt, ein Terrorist sein muss.

Ein anderer Grund könne z. B. Angst vor Missverständnissen, Fehlinterpretationen und ungerechtfertigter Ausweisung sein. Auch, wenn die meisten Befragten bei der Wahrheit bleiben: Dass der Fragebogen sie enorm unter Druck setzt, steht außer Frage. Das trifft vor allem auf Flüchtlinge zu. Viele von ihnen sind vor Unrechtsregimen geflohen, haben oft jahrelang unter Umständen gelebt, in denen scheinbar harmlose Wahrheiten dazu missbraucht wurden, einen Menschen zu foltern und mit dem Tode zu bedrohen. Traumatisierte Menschen können nach ihrer Flucht oft nur schwer Vertrauen entwickeln. Ihr Glaube an die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns ist gering, die Angst, auch in Deutschland in die „Mühlen der Justiz zu geraten“, entsprechend groß. Zumal Flüchtlinge in Deutschland häufig die Erfahrung machen müssen, dass ihre Fluchtgründe nicht anerkannt werden, obwohl sie in ihrem Herkunftsland nachweislich in Lebensgefahr wären. Die Verweigerung des Flüchtlingsstatus ist für sie nicht nachvollziehbar und nährt ihr Misstrauen, auch bei uns willkürlichen Entscheidungen ausgesetzt zu sein.

Und wenn mancher hier schon für sich selbst in innere Not gerät, wie kann er dann, wie im Fragebogen gefordert, Freunde und Bekannte namentlich auflisten, die möglicherweise verdächtigen Organisationen „nahe stehen“ oder nahe standen? Was genau verstehen deutsche Behörden unter „nahe stehen“? Das gleiche wie der Befragte? Kann er es verantworten, seine Bekannten möglicherweise unnötig in Bedrängnis zu bringen? Gleichzeitig weiß er, dass das Verschweigen von Informationen wie eine Lüge gewertet wird und einen Ausweisungsgrund darstellt. Viele Zugewanderte fühlen sich hier zur Denunziation genötigt. Ähnlich verstehen sie auch die Frage, ob sie bereit seien, mit dem deutschen Verfassungsschutz zusammen zu arbeiten. In vielen ihrer Heimatländer stünde auf eine solche Zusammenarbeit die Todesstrafe. Burkard Schnieder weist darauf hin, die Beantwortung dieser Frage sei schließlich freiwillig.

Wie dehnbar der Begriff „Freiwilligkeit“ sein kann, wissen all jene, die in ihren Heimatländern leidvolle Geheimdienstereignisse gemacht haben. Entsprechend vorbelastete Menschen können daher nicht immer abschätzen, wie deutsche Behörden an dieser Stelle ein „ja“, „nein“ oder gar keine Antwort bewerten.

Kurzum: Es lassen sich vielfache Szenarien entwerfen, unter denen Menschen sich zur Lüge verleitet sehen könnten und viele davon haben nichts mit Terrorismus zu tun.

Es spricht nichts dagegen, eine Lüge im Fragebogen rechtlich zu ahnden. Als Ausweisungsgrund darf sie jedoch nicht herangezogen werden. Dies wäre meines Erachtens eine unzulässige Gleichsetzung von Lügern mit mutmaßlichen Terroristen, die zur Folge haben könnte, dass auch Menschen ausgewiesen werden, die niemals vorhatten, terroristisch aktiv zu werden.'

---

## AKTIONEN

---

### **Studie über Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland - Aufruf zur Unterstützung**

Im Rahmen ihrer Doktorarbeit an der Universität Wuppertal untersucht die Sozialpädagogin und Traumatherapeutin Dima Zito die Situation von ehemaligen Kindersoldaten, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Zito ist seit 2003 im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf tätig und möchte untersuchen, wie die Kinder ihre Erfahrungen als Soldaten verarbeiten, damit Therapeuten diesen Kindern besser helfen können. Ihre Studie soll vor allem aus biographisch-narrativen Interviews bestehen und qualitativ angelegt sein.

Darauf aufbauend möchte sie auch eine quantitative Studie entwickeln, da bis jetzt - aufgrund fehlender Statistiken - noch keine Informationen zu Zahlen über die Kindersoldaten, die in Deutschland als Flüchtlinge leben, vorliegen. Sie bittet alle Flüchtlingsberatungsstellen bundesweit, ihr Informationen über betreute Kindersoldaten zu geben. Sie hat für die Statistik einen Fragebogen erstellt, den sie gerne den Beratungsstellen zukommen lassen möchte.

Auf unserer Internetseite finden Sie unter **Aktionen** den von ihr beigefügten Fragebogen.

Auf Wunsch kann sie das Exposé zu der Studie und das ausführliche Forschungskonzept zusenden. (E-Mail: [dima.zito@uni-wuppertal.de](mailto:dima.zito@uni-wuppertal.de))

## **30.08.2008 – Bundesweiter Aktionstag „Tag ohne Abschiebungen“**

Die Bürengruppe Paderborn ruft zu einem bundesweiten Aktionstag „Tag ohne Abschiebungen“ am 30.08.2008 auf. An diesem Tag kamen in der Vergangenheit vier Abschiebegefangene während oder unmittelbar vor ihrer drohenden Abschiebung ums Leben. Die Aktionen und der Protest des bundesweiten Aktionstages richten sich gegen das System der Migrationskontrolle, gegen die Selektion von Einwanderern und gegen die Brutalität des Abschiebesystems

Mit Demonstrationen, Blockaden, Ämterbesuchen und kreativen Protestaktionen soll Sand ins Getriebe gestreut werden, so der Aufruf zu dem Aktionstag. Der Blick soll auf die Unmenschlichkeit der Zuwanderungsverhinderung gelenkt werden, auf „die Diskriminierung durch Sondergesetze wie Residenzpflicht, Abschiebehaft und Lagerunterbringung“. Schikanen von manchen Mitgliedern von Behörden und Polizei werden ebenso angeprangert wie rassistische Angriffe von Rechtsradikalen und Nazis, gegen die Widerstand dringend erforderlich ist

Die Abschiebehaftgruppe Leipzig hat einen Spot für die Kinos vorbereitet. Der ca. 1:55 Minuten lange Spot ist als digitale Kopie/ DVD verfügbar und soll im Vorfeld des 30. August gezeigt werden. Eine Vorschau kann unter [www.30august.org](http://www.30august.org) angesehen werden. Kontakt über Flüchtlingsrat Leipzig e.V., Telefon/ Fax: 0341/9613872, E-Mail: [fr@fluechtlingsrat-lpz.org](mailto:fr@fluechtlingsrat-lpz.org)

Eine Liste der Aktionen in NRW und bundesweit finden Sie im Internet unter <http://abschiebefrei.blogspot.de>.

---

## **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE**

---

### **Verwaltungsgericht Münster setzt die Dublin-Überstellung eines Yeziden aus dem Irak nach Schweden aus**

Das Verwaltungsgericht Münster setzt in seinem Beschluss vom 23.07.2008 (Az. 10 L 430/08.A) die Dublin-Überstellung eines Yeziden aus dem Irak nach Schweden aus, weil ihm eine Kettenabschiebung in den Irak drohe. Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

### **VG Ansbach setzt Dublin-Überstellung eines Yeziden nach Griechenland aus**

Das Verwaltungsgericht Ansbach ordnet mit Beschluss vom 22.07.08 (Az. AN 3 E 08.30292) die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Dublin-Bescheid an, nach welchem ein Yezide aus dem Irak nach Griechenland überstellt werden sollte.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Dublin II** oder über die Geschäftsstelle.

### **Erllass des IM NRW: Reiseausweise für Personen aus dem Kosovo**

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass vom 24.06.2008 (Az.: 15-39.04.01-4-Kosovo) noch einmal die aktuelle Situation bezüglich Reiseausweise für Personen aus dem Kosovo klargestellt. Anlass hierfür waren vermehrt gestellte Anträge auf Reiseausweise, um im Kosovo den UNMIK-Ausweis zu verlängern oder einen neuen Pass bzw. die kosovarische Staatsangehörigkeit zu beantragen.

Grundsätzlich sollen laut dem Erlass vom 04.03.2008 für nachweislich aus dem Kosovo stammende Personen in begründeten Fällen, z.B. wenn jemand beruflich auf ein Reisedokument angewiesen ist, Reiseausweise mit einer Gültigkeit von maximal sechs Monaten ausgestellt werden. "Travel documents" der UNMIK würden bereits jetzt weder verlängert, noch neu ausgestellt. Auch die Beantragung des kosovarischen Passes bzw. der Staatsangehörigkeit stelle keinen begründeten Fall im Sinne des Erlasses dar, da die Eröffnung von ersten Botschaften, unter anderem in Berlin, in Kürze bevor stehe und es dort dann die Möglichkeit gebe entsprechende Anträge zu stellen.

Nach einem ersten vorliegenden Entwurf des kosovarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes, würden alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo haben, und solche, die am 01.01.1998 Bürger der Bundesrepublik Jugoslawien waren und an diesem Tag ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo hatten, kosovarische Staatsangehörige. Weiter soll es Personen, die außerhalb des Kosovos leben, möglich sein die Staatsangehörigkeit zu beantragen, wenn sie nachweisen können, dass sie im Kosovo geboren sind und weiterhin enge familiäre und wirtschaftliche Bindungen dorthin haben.

Sie erhalten den Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

## **OVG NRW: Freiwilligkeitserklärung für Iraner zumutbar – Revision zur grundsätzlichen Klärung zugelassen**

Auch der 17. Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW hält in seinem Urteil vom 18.06.2008 (Az.: 17 A 2250/07) die Unterzeichnung der Freiwilligkeitserklärung von einer iranischen Familie für zumutbar, hat jedoch die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen hinsichtlich der Fragen, welche rechtlichen Anforderungen an die Zumutbarkeit der Abgabe einer "Freiwilligkeitserklärung" zu stellen sind und wie das Tatbestandsmerkmal "behindert" in § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zu verstehen ist. Mit Beschluss vom 05.06.07 (18 E 413/07) hatte bereits der 18. Senat des OVG NRW die Abgabe einer "Freiwilligkeitserklärung" als zumutbar angesehen.

Das OVG NRW begründet die Zumutbarkeit, die so genannte Freiwilligkeitserklärung zu unterschreiben, damit, dass die Familie durch die Unterschrift lediglich ihren Willen, der Ausreisepflicht nachzukommen, bekunden würde. Das Gericht spricht der Erklärung weitergehende Motive als dieses ab und sieht somit auch keine unwahre Bekundung dem Konsulat gegenüber. "Die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung setzt voraus, dass nicht nur Rechte in Anspruch genommen, sondern auch Pflichten akzeptiert werden", so der Senat. Als eine solche Pflicht sei auch die Ausreisepflicht zu verstehen, der die Kläger ohne staatlichen Zwang nachkommen müssten. Dies, und somit die Unterzeichnung der Erklärung, sei von ihnen zu erwarten.

Allerdings räumt das Gericht der Sache grundsätzlichen Klärungsbedarf ein und lässt die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zu. Die Frage, "welche rechtlichen Anforderungen an die Zumutbarkeit der Abgabe einer 'Freiwilligkeitserklärung' zu stellen sind", sei "von grundsätzlicher Bedeutung".

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Iran** oder über die Geschäftsstelle.

## **Bundesrat veröffentlicht „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Sicherheitsabfrage“**

Der Bundesrat hat am 02.05.2008 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Sicherheitsabfrage nach § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 veröffentlicht (Bundesrats-Drucksache 299/08). Die Vorschrift soll die sich unter Umständen unterscheidende Praxis der Länder in den wesentlichen Punkten bundesweit vereinheitlichen.

Zunächst möchten wir noch einmal klar differenzieren zwischen der Sicherheitsabfrage nach § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG und der Sicherheitsbefragung, die sich auf § 54 Nr. 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 1 beruft (s. **Flüchtlingspolitik > Anti-Terrorismus**).

Die Sicherheitsabfrage wird von der Ausländerbehörde an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Zollkriminalamt, sowie an die jeweils zuständige Verfassungsschutzbehörde und das jeweils zuständige Landeskriminalamt gestellt. Vor Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung werden von allen „ausländerrechtlich handlungsfähigen Personen“ personenbezogene Daten an diese Behörden übermittelt, worauf diese innerhalb von 22 Tagen antworten müssen, ob Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen. Es reicht allerdings auch eine einfache Rückmeldung, dass die Bearbeitung noch andauert, was das Aussetzen der Frist zur Folge hat.

Über diese Verwaltungsvorschrift hinaus ist es den Ländern freigestellt ergänzende Regelungen zu erlassen. Hier wird nur auf den bundesweit einheitlichen Teil eingegangen. Das bedeutet, dass unter Umständen in einigen Bundesländern weiter gehende Maßnahmen existieren.

Sie erhalten die Verwaltungsvorschrift auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Anti-Terrorismus** oder über die Geschäftsstelle.

## **VG Düsseldorf: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG für Ägypter wegen drohender Retraumatisierung**

Nachdem der Asylerstantrag eines Ägypters als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde, verpflichtet das VG Düsseldorf mit Urteil vom 26.6.08 (Az.: 11 K 4931/07.A) das BAMF im Folgeverfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG wegen PTBS und drohender Retraumatisierung. Nach den vorliegenden Erkenntnissen würde allein der Umstand der Rückkehr in das Land, in dem der Kläger die traumatisierenden Ereignisse erlitten hat, zu einer konkreten und erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen. Diese Feststellung betrifft nicht allein - inlandsbezogen - Fragen der Abschiebung, die von der Ausländerbehörde zu prüfen sind, sondern sie begründet zielstaatsbezogene Probleme, die vom BAMF bei der Frage, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, unzureichend gewürdigt worden sind. (ingesandt von RAin Dolk, Oberhausen)

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Ägypten, Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Krankheit/Traumatisierung** oder über die Geschäftsstelle.

### **BAMF Trier: Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen Krankheit und Traumatisierung (Kosovo)**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier hat im März 2008 für eine aus dem Kosovo stammende Frau aufgrund ihrer Erkrankung ein Abschiebehindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt.

Laut psychiatrischen Gutachten leidet die Frau an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung, beginnend mit Erlebnissen als Kind durch die leiblichen Eltern und begleitet von kumulativen Traumatisierungen, die durch das gewalttätige Verhalten des Ehemannes ihr gegenüber verstärkt wurden. Eine Suizidgefahr sei auch anzunehmen.

Obwohl eine spezialisierte Behandlung solcher Krankheiten im Kosovo grundsätzlich möglich wäre, könne die Frau im konkreten Fall aufgrund der Komplexität des Krankheitsbildes nicht ausreichend behandelt werden.

Weil sie ihre wirtschaftliche Existenz nicht selbst sichern kann und Hilfe weder von ihren Verwandten noch von Verwandten ihres Ehemannes zu erwarten habe, bestehe unter diesen Umständen eine Gefahr für das Leben dieser Frau bei der Rückkehr in das Kosovo.

Sie erhalten die Entscheidung auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Kosovo** oder über die Geschäftsstelle.

### **BAMF Trier: Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 für Afghanen nach Konversion zum Christentum**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier hat am 12.12.2007 ein Abschiebeverbot nach Afghanistan bezüglich § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt, weil der afghanische Staatsangehörige wegen seiner Konversion zum Christentum im Fall einer Abschiebung mit Verfolgungsmaßnahmen durch "nichtstaatliche Akteure" rechnen müsse.

Nach seinem Glaubenswechsel im Jahre 2005 sei der in der Bundesrepublik aufgewachsene Afghane von Familienangehörigen wiederholt mit Verfolgung und Tod bedroht worden, falls er sich nicht erneut zum Islam bekenne.

Sie erhalten die Entscheidung auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Afghanistan** oder über die Geschäftsstelle.

### **OVG Nordrhein-Westfalen: Reiseausweise trotz Sozialbezügen/Somalia kann Personalhoheit nicht ausüben**

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat im Fall einer Somalierin und ihrer drei Kinder in seinem Urteil vom 19.02.2008 (Az. 19 A 4554/06) entschieden, dass die zuständige Ausländerbehörde über ihre Anträge zur Ausstellung von Reisedokumenten erneut zu entscheiden hat. Die Ausländerbehörde verweigerte die Ausstellung u.a. weil sie damit in die Personalhoheit Somalias eingreifen würde und weil die Frau von öffentlichen Bezügen lebe. Das Ermessen der Behörde sei jedoch fehlerhaft gewesen, so dass nun die Auffassung des OVG berücksichtigt werden müsse.

Die aus Somalia stammende Frau und ihre drei zwischen 1999 und 2004 in Deutschland geborenen Söhne, alle ebenfalls somalische Staatsangehörige, beantragten die Ausstellung von Reisedokumenten, um den in den Niederlanden lebenden Cousin der Frau zu besuchen. Sie lebt seit 1998 in Deutschland und gab an nicht im Besitz eines Passes zu sein. Zuletzt erhielt sie, wie *auch* ihre Söhne, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Davor war sie ab 2000 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis. In diesem Zusammenhang wurden ihr und ihren ältesten Söhnen, nach Geburt des zweiten Kindes, bereits einmal Reisedokumente ausgestellt und auch verlängert. Diese wurden allerdings 2004 eingezogen, woraufhin der oben erwähnte Antrag gestellt wurde.

Der Antrag wurde von der Behörde abgelehnt mit der Begründung, dass die Ausstellung solcher Papiere zurückhaltend zu erfolgen habe, da sie einen Eingriff in die Personalhoheit anderer Staaten darstelle und somit das Verhältnis der Bundesrepublik zu dem betroffenen Staat schädigen könne. Weiter bestehe allgemein eine erhebliche Missbrauchsgefahr und im Fall der Klägerin käme hinzu, dass sie von öffentlichen Bezügen lebe. Außerdem bestehe weiterhin die Kontaktmöglichkeit, wie bis heute geschehen, in Form von Besuchen des Cousins in Deutschland.

Diese Auffassung wurde am 20.11.2006 vom Verwaltungsgericht Köln bestätigt (5 K 3772/06), woraufhin die Klägerin in Berufung ging.

Das OVG Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass die Berufung insofern unbegründet sei, als dass die Kläger "die strikte Verpflichtung der Beklagten zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer" begehre. Hierauf hätten sie keinen Anspruch, "sie können lediglich im Sinne ihres im Verpflichtungsantrag sinngemäß enthaltenen Hilfsantrag beanspruchen, dass die Beklagte sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts bescheidet." (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Anspruch würde nur bestehen, wenn die privaten Interessen gegenüber den öffentlichen im Einzelfall "ein derart überragendes Gewicht besitzen, dass sie ihnen gegenüber einen zwingenden Vorrang beanspruchen und jede andere Entscheidung als die Ausstellung des Reiseausweises rechtswidrig wäre (Ermessensreduzierung auf Null)". Als Beispiel hierfür wird die Trennung eines Ausländers von seiner deutschen Ehefrau und seinen deutschen Kindern über einen längeren Zeitraum genannt, da dies eine Bedrohung für den Fortbestand der Ehe darstellen würde.

Weiter führte das Gericht allerdings aus, dass das Ermessen der Behörde fehlerhaft sei, da in Bezug auf Somalia kein handlungsfähiger Staat vorhanden sei, in dessen Personalhoheit man eingreifen könne. Zum einen sei es der Klägerin nicht zuzumuten einen Heimatpass zu beschaffen, da die somalische Botschaft in Deutschland geschlossen und die Republik Somalia seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges 1991 handlungsunfähig geworden sei, und zum anderen existiere in der Region aus der die Klägerin stammt keine effektive Staatsgewalt.

Auch die öffentlichen Bezüge ständen einer Erteilung keiner Art entgegen, da weder das AsylbLG noch das SGB XII für einen solchen Fall einen Mehrbezug vorsehe. Vielmehr seien Reisekosten in gewissen Maßen in die Regelsätze einkalkuliert und somit entstünde keine höhere Belastung der öffentlichen Kassen.

Eine Missbrauchsgefahr, wird von dem Gericht in diesem Fall ebenfalls für unwahrscheinlich gehalten, da die Kläger bereits im Besitz von Reisedokumenten waren und es keine Anzeichen für einen Missbrauch gegeben hätte. Weiter gibt das Gericht zu bedenken, dass die Klägerin nun fast zehn Jahre in Deutschland lebt. "Je verfestigungsoffener der ihr im Juni 2008 zu erteilende Aufenthaltstitel ist, desto weniger wird ihr die Beklagte künftig Auslandsreisen verwehren können."

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Somalia** oder über die Geschäftsstelle.

### **OVG NRW zum Widerrufsverfahren nach drei Jahren und dem dann entstehenden Ermessensspielraum**

In dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2008 (8 A 1102/08.A) ging es um die Frage, wann eine Mitteilung des Bundesamtes im Rahmen eines Widerrufsverfahrens eine Negativentscheidung ist. Das OVG NRW musste in dem vorliegenden Fall entscheiden, ob das BAMF die Widerrufsvoraussetzungen bereits sachlich geprüft und verneint habe oder nicht. Im Falle einer sachlichen Prüfung und Verneinung, steht ein späterer Widerspruch im Ermessen.

In dem vorliegenden Fall sei nach Ansicht des OVG NRW eine Negativentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen worden:

"Dass es sich bei den im vorliegenden Fall erfolgten Mitteilungen, dass 'derzeit trotz der erheblichen Straffälligkeit noch kein Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann, da nicht nur die Anerkennung wegen Familienasyl, sondern diese laut Urteil auch wegen eigener Asylgründe im Raum' stehe und dass sich seit dem vorangegangenen Schreiben an der Situation nichts geändert habe und deshalb ein Widerruf nicht möglich sei, um auf einer sachlichen Prüfung beruhende Negativentscheidungen im Sinne des § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG handelt, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden."

Jedoch sei die Mitteilung, dass "zur Zeit von einem Widerruf abgesehen wird, da aufgrund behördeninterner Priorisierungen andere Personengruppen vorrangig zu bearbeiten sind" keine Negativentscheidung.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Widerrufsverfahren** oder über die Geschäftsstelle.

### **LG Paderborn: Verlängerung der Sicherungshaft eines afrikanischen Flüchtlings mit nicht geklärter Identität rechtswidrig**

Das Landgericht Paderborn hat in einem Beschluss vom 18.07.2007 (2 T 32/07 LG Paderborn) festgesetzt, dass die Verlängerung der Abschiebehaft eines afrikanischen Mannes, dessen Staatsangehörigkeit nicht sicher festgestellt werden konnte, rechtswidrig war. Es sei nicht absehbar gewesen, dass dessen Abschiebung innerhalb von drei Monaten möglich war.

Der Mann war am 10.05.2004 erstmals in die Bundesrepublik eingereist und stellte einen Asylantrag, in dem er angab, aus Simbabwe zu sein. Der Antrag wurde 2005 abgelehnt und der Mann zur Ausreise innerhalb einer Woche verpflichtet.

In einem Sprachtest war festgestellt worden, dass der Mann wahrscheinlich aus Nigeria stamme, außerdem konnte er landesspezifische Fragen zu Simbabwe nicht beantworten. Weder die simbabwische noch die nigerianische Botschaft stellten dem Mann Passersatzpapiere aus. Die simbabwische Botschaft erkannte ihn nicht als Staatsbürger an, zu einer Sammelvorführung bei der nigerianischen Botschaft erschien der Mann nicht und tauchte unter. Er wurde im Januar 2007 bei einer Personenkontrolle aufgegriffen, und das Amtsgericht Köln ordnete 3 Monate Sicherungshaft an, die im April vom Amtsgericht Paderborn um weitere 3 Monate verlängert wurde.

Die Sicherungshaft war zunächst gültig laut § 62 Abs.2 S.1 Nr.1 AufenthG, da der Betroffene seinen Aufenthaltsort gewechselt hatte, ohne die Behörden darüber in Kenntnis zu setzen, und laut § 62 Abs.2 S.1 Nr.5 AufenthG, da der Verdacht bestand, der Ausländer wolle sich einer Abschiebung entziehen.

Die Verlängerung der Sicherungshaft laut § 62 Abs.2 S.4 AufenthG war allerdings unzulässig, da zu diesem Zeitpunkt schon ersichtlich war, dass die nigerianische Botschaft keinen Pass in den nächsten 3 Monaten ausstellen würde, da sie den Sprachtest nicht als Sachbeweis akzeptierte. In so einem Fall, in dem der Betroffene die Gründe gegen eine Abschiebung nicht zu vertreten hat, ist die Haft unzulässig.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Abschiebehaft** oder über die Geschäftsstelle.

### **OLG Celle: Entscheidung zur vorläufigen Festnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG**

Der Oberlandesgericht Celle hat am 02.06.2008 (Az. 22 W 23/08) der Auffassung des Landgerichts und Amtsgericht Hannover widersprochen, die der beteiligten Ausländerbehörde bei zielgerichteter Fahndung zum Zweck anschließender Abschiebung ein Recht auf vorläufige Festnahme eines Betroffenen mit unbekanntem Aufenthalt zugesteht. Mit dieser Entscheidung wurde der Beschwerde eines Serben stattgegeben, der im Februar 2008 bis zur Entscheidung des Amtsgerichts vorläufig in Gewahrsam genommen worden war.

Der Aufenthaltsort des Betroffenen, dessen Asylfolgeantrag im November 2007 abgelehnt worden war, war zum Ende seiner Duldung im Januar 2008 unbekannt gewesen. Daraufhin war der Betroffene zur Festnahme und Abschiebung ausgeschrieben und am 26.02. oder 27.02.2008 durch die Autobahnpolizei festgenommen worden. Er wurde am 27.02.2008 dem Amtsgericht vorgeführt, das die vorläufige Festnahme für rechtmäßig erklärte und Abschiebungshaft anordnete. Das Oberlandesgericht Celle hat nun jene vorläufige Festnahme für rechtswidrig erklärt.

In seiner Begründung geht das Oberlandesgericht auf das im August 2007 geschaffene Gesetz (§ 62 Abs. 4 AufenthG) ein, das zwar die vorläufige Festnahme von Ausländern erlaubt, um die richterliche Vorführung zur Anordnung der Abschiebungshaft sicherzustellen. Jedoch ist vor der Festnahme eine entsprechende richterliche Entscheidung einzuholen, die zeitgleich mit der Ausschreibung zur Festnahme und Abschiebung hätte beantragt werden müssen. Im vorliegenden Fall war dies versäumt worden. Zwar wäre hier eine förmliche Haftanordnung wegen fehlender Anhörung des Betroffenen nicht in Betracht gekommen, jedoch hätte das Gericht gestützt auf §11 Abs.1 FreiEntzG eine einstweilige Anordnung treffen können.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Abschiebehaft** oder über die Geschäftsstelle.

---

## **NEUE MATERIALIEN**

---

Lillig, Marion: Identitätskonstruktionen von Exilantinnen: Aufgeben nur Pakete und Briefe, nicht und nie mich, 2008

*Umschlagtext: Diese Studie behandelt einen vernachlässigten Themenbereich der Migrationsforschung. Sie geht der Frage nach, wie weibliche Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt ihrer Flucht bereits erwachsen waren und im jeweiligen Herkunftsland schon Sozialisations- und Identitätsbildungsprozesse erfahren und realisiert hatten, in der neuen Situation ihre Identitäten konstruieren. Dem Alltag der Frauen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet und zum Beispiel danach gefragt, welche Normen, Werte und Vorbilder bei alltäglichen Entscheidungen für sie bedeutsam sind oder welchen Stellenwert Ethnizität hat. Über Interviews wurde den besonderen Ressourcen und Fähigkeiten der Frauen, ihren erlebten strukturellen Behinderungen oder Erfahrungen mit einseitiger Zuschreibung und Diskriminierung nachgespürt.*

Pieper, Tobias: Die Gegenwart der Lager – Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik, Westfälisches Dampfboot, 2008

Tolsdorf, Mareike: Verborgene. Gesundheitssituation und -versorgung versteckt lebender MigrantInnen in Deutschland und in der Schweiz, 249 S., 2008

Andreas Schwantner: Übersicht über die Härtefallkommissionen in den Bundesländern, Stand August 2008, Download auf unserer Homepage unter: **Flüchtlingspolitik > Härtefallkommission/en**

OSZE/UNMIK: Four Years Later - Follow-Up of March 2004 Riot Cases Before the Kosovo Criminal Justice System, Juli 2008, Download unter <http://www.osce.org/item/32022.html>

Aumüller, Jutta; Bretl, Carolin: Lokale Gesellschaften und Flüchtlinge: Förderung von sozialer Integration. Die kommunale Integration von Flüchtlingen in Deutschland; zu beziehen über Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung (Wissenschaftlicher, gemeinnütziger Verein, Mitglied im Europäischen Migrationszentrum), Schliemannstraße 23, D-10437 Berlin, Telefon 030/467960-25, Fax: 030/4441085, E-Mail: [info@emz-berlin.de](mailto:info@emz-berlin.de), Web: <http://www.emz-berlin.de>

Diakonische Werk in Hessen und Nassau und Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hrsg.): Menschen ohne Aufenthaltspapiere, 2008; die Broschüre kann kostenlos bei Sieglinde Weiland, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Ederstr. 12, 60486 Frankfurt, bestellt werden: Tel: 069/7947-234, E-Mail: [sieglinde.weiland@dwhn.de](mailto:sieglinde.weiland@dwhn.de).

Normen contra Humanität? Dokumentation der Fachtagung „Menschen ohne legalen Aufenthalt“ in Hannover am 01.04.2008, veranstaltet von der Friedrich-Ebert-Stiftung Landeshauptstadt Hannover, Diakonisches werk Stadtverband Hannover e.V., Flüchtlingsrat Niedersachsen, Download unter: <http://www.diakonisches-werk-hannover.de/migration.html> oder <http://www.nds-fluerat.org/projekte/illegalisierte/>

Caritasverband: Plakat und Flyer „Illegal in Deutschland? Die Hilfe der Caritas für Menschen ohne Aufenthaltrecht“, kostenlos erhältlich über E-Mail: [CariKauf@caritas.de](mailto:CariKauf@caritas.de) oder Fax 0761/200-507, Download Plakat, Flyer und Bestellformular auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Illegalität**

PRO ASYL, Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.): Monitoring forced returns / deportations in Europe (Documentation of the European Conference, 24./25. September 2007 in Frankfurt/Main), April 2008, zu beziehen über Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Bereich Migration, Ederstraße 12, D-60486 Frankfurt am Main, Telefon: 069/7947 229, Fax: 069/ 947 99229, [astrid.fetsch@dwhn.de](mailto:astrid.fetsch@dwhn.de), die Dokumentation und die ins Deutsche übersetzten Artikel können auch herunter geladen werden: [www.diakonie-hessen-nassau.de](http://www.diakonie-hessen-nassau.de).

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (Hrsg.): Aufnehmen oder Abschotten. Möglichkeiten einer humanen Flüchtlingspolitik in Deutschland. Dokumentation einer Tagung der Ev. Akademie Baden am 14.09.2007, <http://www.fluechtlingsrat-bw.de/>

#### **Neue Materialien der Schweizer Flüchtlingshilfe:**

Kamerun: Mitgliedschaft im SCNC

Michael Kirschner, SFH 2008-07-15, Gutachten der SFH-Länderanalyse, 6 Seiten.

[http://www.osar.ch/2008/07/15/cameroon\\_membership\\_scnc](http://www.osar.ch/2008/07/15/cameroon_membership_scnc)

Kamerun: Mitgliedschaft in der ALVF

Michael Kirschner, SFH 2008-07-15, Gutachten der SFH-Länderanalyse, 8 Seiten.

[http://www.osar.ch/2008/07/15/cameroon\\_member\\_alvf](http://www.osar.ch/2008/07/15/cameroon_member_alvf)

Gambia: Psychiatrische Versorgung  
Alexandra Geiser, SFH 2008-07-15, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 3 Seiten.  
[http://www.osar.ch/2008/07/15/gambia\\_treatment\\_mental\\_health](http://www.osar.ch/2008/07/15/gambia_treatment_mental_health)

Bangladesch: Behandlung von koronarer Zweigefäss-Krankheit  
Johanna Fuchs, SFH 2008-07-14, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 6 Seiten.  
[http://www.osar.ch/2008/07/14/bangladesch\\_treatment\\_heart\\_disease](http://www.osar.ch/2008/07/14/bangladesch_treatment_heart_disease)

Rumänien: Behandlung eines Landau-Kleffner-Syndroms  
Rainer Mattern, SFH 2008-07-03, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 3 Seiten.  
[http://www.osar.ch/2008/07/03/romania\\_treatment\\_landau-kleffner\\_syndrome](http://www.osar.ch/2008/07/03/romania_treatment_landau-kleffner_syndrome)

Elfenbeinküste: Situation und Behandlung von gehörlosen Menschen  
Johanna Fuchs, SFH 2008-06-23, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 6 Seiten.  
[http://www.osar.ch/2008/06/23/cote\\_d\\_ivoire\\_deaf\\_treatment](http://www.osar.ch/2008/06/23/cote_d_ivoire_deaf_treatment)

Sie unterstützen den Flüchtlingsrat NRW e.V., wenn Sie Bücher online bei Amazon über unseren Spendenshop <a href="http://frnrw.spendenshop.at">http://frnrw.spendenshop.at</a> bestellen!
--

---

## TERMINE

---

**(Weitere Termine auf unserer Homepage [www.frnrw.de](http://www.frnrw.de))**

Freitag, 29. 08. 2008, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr: "gepfeffertes frühstück und so" zum Tag ohne Abschiebungen; Ort: Stadthaus 2 am Ludgerikreisel Münster, Veranstalter: Initiative MS

Freitag, 29. 08. 2008, 18:00 Uhr bis Samstag, 30. 08. 2008, 06:00 Uhr: Tag ohne Abschiebung - Nachtdemo vor der JVA Büren; Ort: JVA Büren; Zum „Tag ohne Abschiebungen“ wird in Büren am 29. August 08 eine Nacht-Demonstration vor der dortigen JVA stattfinden. Weitere Informationen unter [www.aha-bueren.de](http://www.aha-bueren.de)

Donnerstag, 11. 09. 2008 bis Donnerstag, 18. 09. 2008: Ausstellung "Vom Polizeigriff zum Polizeiübergreif"; Ort: Kulturcafé Solaris, Kopernikusstr. 53, Düsseldorf; eine Ausstellung des Flüchtlingsrates Düsseldorf e.V.; Eröffnung und Einführung am 11.9. um 19 Uhr

Freitag, 12. 09. 2008, 18:15 Uhr bis Sonntag, 14. 09. 2008, 12:45 Uhr: EU-Grenzen dicht für Flüchtlinge? - Die Situation an den Außengrenzen im Osten und Südosten und der Zugang zu Asylverfahren; Ort: Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll; Kooperationspartner: Evangelische Akademie Baden, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, PRO ASYL; Info und Anmeldung: [reinhard.becker@ev-akademie-boll.de](mailto:reinhard.becker@ev-akademie-boll.de)

Samstag, 13. 09. 2008, 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr: Tagung: Globale Soziale Rechte – eine Perspektive für die Flüchtlingsunterstützung und die antirassistische Arbeit; Ort: Evangelische Akademie Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte; Veranstalter: Netzwerk Asyl in der Kirche NRW, kein mensch ist illegal Köln und Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum; Anmeldung/Tagungssekretariat: Ingrid Rost: 02304 / 755-322, E-Mail: [i.rost@kircheundgesellschaft.de](mailto:i.rost@kircheundgesellschaft.de)

Mittwoch, 17. 09. 2008, 18:00 Uhr: 10-jähriges Jubiläum Flüchtlingsrat Borken; Ort: Kreishaus Borken, Burloerstr.92 in 46325 Borken; Kontakt: Argzone Maxharraj, Mobil: 0160/4153129, [fluerat-borken@gmx.de](mailto:fluerat-borken@gmx.de)

Freitag, 26. 09. 2008, 18:00 Uhr: Begegnungsabend zum Tag des Flüchtlings; Ort: Café Zuflucht, Zollernstrasse 5, Aachen; Filmvorführung: "Der schwarze Löwe", danach Snacks und Gespräch, Veranstalter: Asylgruppe des Bezirks Aachen, Café Zuflucht und Rat und Hilfe

Freitag, 03. 10. 2008, 16:00 Uhr: Konferenz für den Frieden im Iran; Ort: KREUZER/Mirjamhaus - Interkulturelles u. evangelisches Zentrum, Friedrich-Lange-Str. 5, 45356 Essen; Vorträge und Diskussion, Kontakt: Telefon: 0201/56400004, Fax: 0201/619926, E-Mail: [horst.pabst@youconsulting.de](mailto:horst.pabst@youconsulting.de)

Samstag, 04. 10. 2008, 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Infostand zum Tag des Flüchtlings; Ort: Holzgraben, Aachen; Mit Unterschriften an den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz Jörg Schönbohm bitten die Menschenrechtler um Unterstützung für die Einrichtung von Resettlement – Programmen; Veranstalter: Asylgruppe des Bezirks Aachen, Kontakt: [asylgruppe-1206@amnesty-aachen.de](mailto:asylgruppe-1206@amnesty-aachen.de)

Samstag, 04. 10. 2008, 20:00 Uhr: Angola 2008 - 30% Wirtschaftswachstum und 85% Armut?; Ort: KREUZER/Mirjamhaus - Interkulturelles u. evangelisches Zentrum, Friedrich-Lange-Str. 5, 45356 Essen; Vorträge und Diskussion, Kontakt: Telefon: 0201/56400004, Fax: 0201/619926, E-Mail: [horst.pabst@youconsulting.de](mailto:horst.pabst@youconsulting.de)

Samstag, 25. 10. 2008, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW e.V., Schwerpunktthema: wird noch festgelegt; Ort: Asienhaus, Bullmannaue 11, 45327 Essen

Donnerstag, 06. 11. 2008 bis Freitag, 07. 11. 2008: Vorkonferenz zur Innenministerkonferenz; Weitere Infos: <http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=301100>

Mittwoch, 19. 11. 2008 bis Samstag, 22. 11. 2008: JOG-Konferenz (Jugend Ohne Grenzen); Ort: Potsdam; Parallel zur Innenministerkonferenz wird wieder eine Jugendliche Ohne Grenzen – Konferenz stattfinden, Proteste anlässlich des Tags der Kinderrechte organisiert und der Abschiebeminister 2008 gewählt werden (diesmal mit Online-Voting). Weitere Infos: <http://www.jogspace.net/>

Mittwoch, 19. 11. 2008 bis Freitag, 21. 11. 2008: Innenministerkonferenz; Ort: Potsdam; Weitere Infos: <http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=301100>

**Impressum:**

**Herausgeber:** Flüchtlingsrat NRW e. V. Bullmannaue 11 D-45327 Essen Tel.: 0201/899 08-0; Fax: 0201/899 08-15

Email: [info@frnrw.de](mailto:info@frnrw.de) Homepage: [www.frnrw.de](http://www.frnrw.de)

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00, Konto Nr. 8 05 41 00